

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/7/12 4Ob85/55, 4Ob93/77, 9ObA180/98f, 9ObA18/99h, 9ObA54/02k, 9ObA106/04k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.1955

Norm

ABGB §1162 IIIA

VBG §34

Rechtssatz

Rechtzeitigkeit der Entlassungserklärung, wenn Dienstgeber (des öffentlichen Rechts) das Ergebnis des gegen den in Haft genommenen Dienstnehmer eingeleiteten Strafverfahrens abwartet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 85/55

Entscheidungstext OGH 12.07.1955 4 Ob 85/55

Veröff: Arb 6282 = SozM ID,87

- 4 Ob 93/77

Entscheidungstext OGH 06.09.1977 4 Ob 93/77

Auch; Veröff: Arb 9606 = IndS 1978 H3,1103

- 9 ObA 180/98f

Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 ObA 180/98f

Vgl; Beisatz: Dem Dienstgeber steht es bei zweifelhaften Sachverhalten frei, mit dem Ausspruch der Entlassung bis zur Klärung der maßgebenden Tatumstände in einem gegen den Dienstnehmer geführten Strafverfahren zuzuwarten. (T1)

- 9 ObA 18/99h

Entscheidungstext OGH 05.05.1999 9 ObA 18/99h

- 9 ObA 54/02k

Entscheidungstext OGH 13.03.2002 9 ObA 54/02k

Vgl; Beisatz: Hier: Zuwartern bis zur Erledigung des Strafverfahrens führte zur Verwirkung des Entlassungsrechtes, da ein zweifelhafter Sachverhalt nicht vorlag (im internen Disziplinarverfahren wurde wissentlicher Befugnismissbrauch festgestellt, der Arbeitnehmer wurde dennoch wieder in den Dienst gestellt und in der Folge für seine Leistungen belobt). (T2)

- 9 ObA 106/04k

Entscheidungstext OGH 23.02.2005 9 ObA 106/04k

Vgl auch

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0031361

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at